



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 4. August 2022	Nr. 46
------	-------------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit zur Erteilung von Berufserlaubnissen an Absolventinnen und Absolventen einer ukrainischen Arztausbildung. Vom 21. Juli 2022. 1040

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft. Vom 26. Juli 2022 1041

A. Amtliche Texte

Erlasse

196 **Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit zur Erteilung von Berufserlaubnissen an Absolventinnen und Absolventen einer ukrainischen Arztausbildung**

Vom 21. Juli 2022

Az. 2151-022#002

Aufgrund des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten auch in Folge der Infektionslage mit COVID-19 wird den Absolventinnen und Absolventen der ukrainischen Arztausbildung eine Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 der Bundesärzteordnung (BÄO) zur ärztlichen Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung, aber gemäß § 10 Absatz 6 BÄO mit den Rechten und Pflichten eines Arztes auf Antrag erteilt.

Die obige Berufserlaubnis berechtigt zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Saarland in abhängiger Beschäftigung in einer ärztlich geleiteten Einrichtung (Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum oder Arztpraxis – vergleichbar dem früheren Arzt im Praktikum-Status) für zunächst ein Jahr befristet.

Sie trägt den wesentlichen Zielen der Empfehlung (EU) 2022/554 der Europäischen Kommission vom 5. April 2022 zur Anerkennung der Qualifikation von Menschen, die vor der Invasion Russlands in der Ukraine fliehen, Rechnung.

Voraussetzung ist, dass die Konformität der jeweiligen Arztausbildung an einer ukrainischen Hochschule mit den Anforderungen an eine abgeschlossene ärztliche Grundausbildung nach europäischem Recht glaubhaft gemacht wird und zudem die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 BÄO in dem in diesem Zusammenhang erforderlichen Umfang gegeben sind.

Es ist vorgesehen, die Möglichkeit zu eröffnen, dieses Anerkennungsjahr mit einer Kenntnisprüfung abzuschließen, welches Voraussetzung für die Approbationserteilung für im Saarland tätige Absolventinnen und Absolventen ist.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis richtet sich nach § 35a der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 BÄO. Danach sind von Kandidatinnen und Kandidaten, die im Saarland ärztlich tätig werden, folgende Unterlagen einzureichen:

1. Die in § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3 und 4 BÄO genannten Unterlagen, das heißt
 - a) Identitätsnachweis,
 - b) tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,

- c) Führungszeugnis,
 - d) Gesundheitszeugnis,
2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,
3. der Nachweis der für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
4. eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes, dass die antragstellende Person aufgrund der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung im Studienland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat.

Falls die Ableistung der Internatur begehrt wird, um die ukrainische Anerkennung zu erhalten, sind darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen, und
2. eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes Ukraine, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung absolvierte ärztliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglicht wird.
3. Der Nachweis über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach ukrainischem Ausbildungsrecht kann ggf. auch über ein vorliegendes Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) zu den Inhalten der Internatur erbracht werden.

Bezüglich der vorzulegenden Unterlagen wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der besonderen Situation der Geflüchteten Rechnung getragen. Soweit die unter den Nummern 2 und 4 genannten Dokumente sowie die Glaubhaftmachung der Konformität der jeweiligen Arztausbildung nach deutschem Recht nicht eingereicht werden können, kann die Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 BÄO dennoch erteilt werden.

Das Landesamt für Soziales kann dennoch die Vorlage dieser und weiterer Dokumente verlangen, soweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der übrigen Nachweise bestehen.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juli 2022

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

197 Stellenausschreibung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft

Vom 26. Juli 2022

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft stellt zum 1. Juli 2023

Anwärter (m/w/d) für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der saarländischen Steuerverwaltung (Duales Studium) Diplom-Finanzwirt (FH) (m/w/d)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ein.

Kurzvorstellung der Saarländischen Landesverwaltung

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes. Die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in den verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Energiepolitik, Verwaltung, Steuern, IT oder Soziales.

Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes.

Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m/w/d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft ist oberste Landesbehörde für rund 2000 Beschäftigte, als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert und ein zukunftssicherer und familienfreundlicher Arbeitgeber.

Kein Staat und kein Land funktionieren ohne Steuern. Um wichtige Aufgaben zu erfüllen, werden finanzielle Mittel benötigt. Wer Steuern zahlen muss und warum, wie viele und bis wann Steuern an den Staat zu zahlen sind, ist in Steuergesetzen geregelt. Da der Staat somit ein Eigeninteresse hat, dass dieses Steuersystem effektiv funktioniert, bildet er seine Steuerbeamten (m/w/d) selbst aus, wodurch sie in die Lage versetzt werden, die sachgerechte Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zu überwachen.

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz mit Übernahme in das Beamtenverhältnis in den gehobenen Dienst
- gute Aufstiegschancen, Arbeiten im engagierten Team, abwechslungsreiche Tätigkeit
- flexible Arbeitszeiten und Familienfreundlichkeit

Folgende Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:

- Abitur, Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss
- Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
- Interesse an wirtschaftlichen Zusammenhängen, Spaß an der Arbeit mit Gesetzestexten

Ihre Ausbildung:

Ihre Ausbildung findet im Rahmen eines dualen Studiums statt, dauert drei Jahre und wird in Vollzeit durchgeführt.

- **Theoretische Ausbildung:** 4 Abschnitte (insgesamt 21 Monate) an der Hochschule für Finanzen in Edenkoben
- **Praktische Ausbildung:** 15 Monate berufspraktische Ausbildung in einem unserer Ausbildungsfinanzämter (Saarbrücken, Saarlouis oder Neunkirchen)
- **Vergütung:** ca. 1 277,00 Euro zzgl. Reisekostenerstattungen

Wie geht es nach dem Dualen Studium weiter?

Wir bieten vielfältige und abwechslungsreiche Einsatzmöglichkeiten, z.B. im Innendienst eines Finanzamtes; in einem Veranlagungsbezirk, bei der Rechtsbehelfsstelle oder der Vollstreckungsstelle. Auch in unseren Außendiensten (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Lohnsteueraußenprüfung und Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle) gibt es eine Vielzahl von anspruchsvollen Aufgaben.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bitte bewerben Sie sich mit aussagekräftigen Unterlagen:

- Bewerbungsanschreiben, tabellarischer Lebenslauf
- aktuellstes vorliegendes Schulzeugnis oder Abschlusszeugnis des höchsten Bildungsabschlusses, ggf. Nachweise über Praktika oder Ausbildungs-/Arbeitszeugnisse

bis spätestens **30. September 2022**

ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (Angebots-ID 835 741)

Bewerbungsunterlagen, die nicht vollständig eingereicht werden, finden im Auswahlverfahren **keine** Berücksichtigung.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entneh-

men Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Bei Rückfragen steht Ihnen seitens des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft Frau Sonya Hamida, Tel. 06 81/501-15 74, Email: s.hamida@finanzen.saarland.de gerne zur Verfügung.

Besondere Hinweise:

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 DSGVO unter www.saarland.de/dsgvo-mfw.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de